

BVAEB, 1081 Wien, Postfach 500

Zahl: VKVÄEO-2024-11

Einschreiben
Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Bearbeiter/in:
Sabrina Brauneis LL.M.
Tel.: 050405-20405
Sabrina.Brauneis@bvaeb.at

Datum: 24.02.2025

Betrifft: Abrechnung von Operationsleistungen bei Versicherten mit privater Krankenzusatzversicherung in Wien, OÖ, Salzburg und Tirol ab 01.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Konstrukt der Sonderklasse in der BVAEB wird bundesweit sehr unterschiedlich abgerechnet. Im Rahmen eines Pilotprojektes in Salzburg wurde der gemeinsame Versuch einer administrativen Erleichterung für alle Stakeholder unternommen. Aufgrund der positiven Erfahrungen in Salzburg soll dieses Pilotprojekt nunmehr in Wien, OÖ, Salzburg und Tirol in den Regelbetrieb übergeführt werden.

Bezugnehmend auf § 26 Abs 3 des ärztlichen Gesamtvertrages wird ergänzend zu § 16 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte ab 01.04.2025 nachfolgende Regelung eingeführt:

Bei Anspruchsberechtigten mit privater Krankenzusatzversicherung eines Versicherungsunternehmens (für das die zwischen der betroffenen Krankenanstalt und dem VVO abgeschlossene Vereinbarung über Honorare im jeweiligen Bundesland gilt, in Wien zusätzlich die zw. VVO und der Ärztekammer für Wien abgeschlossene Vereinbarung) sind bei Vorliegen eines vom Anspruchsberechtigten unterfertigten Direktverrechnungsauftrags (inkl. Zessionserklärung zu Gunsten der Krankenzusatzversicherung) und einer von der privaten Krankenzusatzversicherung ausgestellten Kostenübernahmezusage die in Wiener, Oberösterreichischen, Salzburger und Tiroler PRIKRAF-Privatkrankenanstalten durchgeführten Operationen (Abschnitt B der Honorarordnung) vom Vertragsarzt über die Krankenanstalt gemäß den entsprechenden Vereinbarungen mit dem VVO (in Wien zusätzlich die zw. VVO und der Ärztekammer

für Wien abgeschlossene Vereinbarung) direkt mit der privaten Krankenzusatzversicherung zu verrechnen. Sofern diese Honorare nicht von der privaten Krankenzusatzversicherung übernommen werden, ist eine Direktverrechnung mit der BVAEB durch den Vertragsarzt zulässig. Etwaige Vor- und Nachbehandlungen sind im Rahmen der Vertragspartnerabrechnung mit der BVAEB zu verrechnen, sofern sie nicht in der Krankenanstalt erbracht werden.

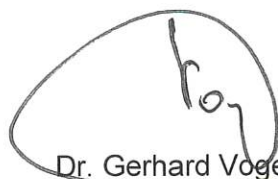
Bezugnehmend auf § 50 Abs 3 des Gruppenpraxengesamtvertrages wird ergänzend zu § 34 des Gruppenpraxengesamtvertrages ab 01.04.2025 nachfolgende Regelung eingeführt:

Bei Anspruchsberechtigten mit privater Krankenzusatzversicherung eines Versicherungsunternehmens (für das die zwischen der betroffenen Krankenanstalt und dem VVO abgeschlossene Vereinbarung über Honorare im jeweiligen Bundesland gilt, in Wien zusätzlich die zw. VVO und der Ärztekammer für Wien abgeschlossene Vereinbarung) sind bei Vorliegen eines vom Anspruchsberechtigten unterfertigten Direktverrechnungsauftrags (inkl. Zessionserklärung zu Gunsten der Krankenzusatzversicherung) und einer von der privaten Krankenzusatzversicherung ausgestellten Kostenübernahmezusage die in Wiener, Oberösterreichischen, Salzburger und Tiroler PRIKRAF-Privatkrankenanstalten durchgeführten Operationen (Abschnitt B der Honorarordnung) vom Gesellschafter über die Krankenanstalt gemäß den entsprechenden Vereinbarungen mit dem VVO (in Wien zusätzlich die zw. VVO und der Ärztekammer für Wien abgeschlossene Vereinbarung) direkt mit der privaten Krankenzusatzversicherung zu verrechnen. Sofern diese Honorare nicht von der privaten Krankenzusatzversicherung übernommen werden, ist eine Direktverrechnung mit der BVAEB durch den Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis zulässig. Etwaige Vor- und Nachbehandlungen sind im Rahmen der Vertragspartnerabrechnung mit der BVAEB zu verrechnen, sofern sie nicht in der Krankenanstalt erbracht werden.

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses ersuchen wir um Gegenzeichnung dieses Schreibens.

Wien, am **25. FEB. 2025**

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau



Dr. Gerhard Vogel
Leitender Angestellter

Wien, am 12.03.2025

Österreichische Ärztekammer
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Edgar Wutscher
OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann



Johannes Steinhart
OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

